

Gemeinde Pleidelsheim



Marktordnung für die Krämermärkte

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GesBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim am 11.05.2000 folgende Marktordnung für die Krämermärkte beschlossen (1. Änderung vom 18.10.2001, 2. Änderung vom 28.12.2009):

§ 1 Krämermarkt

Die Gemeinde Pleidelsheim betreibt jeweils im Frühjahr und Herbst jährlich 2 Krämermärkte nach Maßgabe dieser Marktordnung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktbereich

Der Krämermarkt findet jeweils im Bereich des Parkplatzes hinter dem Rathaus, Teilbereich der Ludwig-Hofer-Straße und der Schillerstraße - zwischen Ludwig-Hofer- und Marbacher Straße - statt. Einbezogen ist auch ein Teil des Schulhofes.

§ 3 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung - Ordnungsamt - für einen bestimmten Tag - Tageszulassung.
- (3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Insbesondere können, wenn der Markt voll belegt ist oder wenn er auch für andere öffentliche Zwecke vorübergehend benötigt wird, an einzelnen Tagen Verschiebungen der Standplätze vorgenommen werden, um dem Markt ein einheitliches, zusammenhängendes Bild zu geben. Ferner können, wenn hierfür ein Bedürfnis (z. B. Neueinrichtung des Marktplatzes) vorliegt, die Dauerplätze neu zugeteilt werden.
- (4) Soweit eine Erlaubnis bis 07.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann der Marktmeister bzw. die Marktmeisterin für nicht angemeldete Händler für den betreffenden Markttag eine Erlaubnis erteilen.
Die Händler werden dann in der Reihenfolge Ihres Eintreffens unter Berücksichtigung des Warenangebotes zugelassen.

- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Am Erlaubnisverfahren nehmen alle im Sinne der Gewerbeordnung zuverlässigen Bewerber um einen Standplatz teil.
- (6) Die Erlaubnis kann vom Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung versagt bzw. widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Krämermarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - d) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - e) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - f) ein Standinhaber die Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
 - g) Im Falle von Abs. 6b) werden die Bewerber in der Reihenfolge des Eingangs Ihrer Bewerbungen, unter Berücksichtigung Ihres Warenangebotes zugelassen.
- (7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Ordnungsamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4 **Markttage und Marktzeit**

Markttag ist jeweils ein Mittwoch vor Ostern im März/April und im September nach den Sommerferien.

Der Krämermarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn angefangen werden, der Standplatz muss spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

§ 5 **Zutritt**

Die Verwaltung – Ordnungsamt – kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Ordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6 **Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.
- (4) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf die Marktplätze zu bringen, ausgenommen Blindenhunde,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen.
- (6) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7 **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen mindestens die lichte Höhe von 2,10 m haben, gemessen als Straßenoberfläche.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkaufs-, Energie-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

- (6) Das Anbringen von anderen als in (5) genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8 **Verkehrsregelung**

- (1) Von dem Markt betroffene Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
- (2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtung freizuhalten.
- (3) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
- (4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
- (5) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.
- (6) Zugänge zu angrenzenden Einzelhandelsgeschäften und Hauszugänge dürfen nicht versperrt werden, auch nicht durch Verpackungsmaterial und dergleichen.

§ 9 **Sauberhaltung des Marktes**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Stände, Plätze oder Räume und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und sonstige sperrige Abfälle sind von den Verkäufern zu beseitigen, das Reinigen des Marktplatzes nach Beendigung des Marktes erfolgt durch die Gemeinde.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

§ 10 **Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird vom Ordnungsamt (Marktmeister) ausgeübt.

§ 11 **Ausnahmen**

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

§ 12 **Haftung**

Die Gemeinde haftet für alle Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13 **Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf dem Krämermarkt dürfen die in § 68 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden.
- (2) Zum Verkauf von geistigen Getränken für den Genuss an Ort und Stelle bedarf es der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße bis zu 510,00 € kann nach § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 1
2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 3 Abs. 7 Satz 3,
3. den Zutritt gemäß § 5,
4. das Verhalten auf dem Markt nach § 6 Abs. 1, 2 und 3
5. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 6 Abs. 4 Nr. 1,
6. das Verteilen von Werbematerial nach § 6 Abs. 4 Nr. 2,
7. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4,
8. das zur Schaustellen von mitleiderregenden Gebrechen nach § 6 Abs. 4 Nr. 5,
9. die Gestattung des Zutritts nach § 6 Abs. 5
10. die Ausweispflicht nach § 6 Abs. 5 Satz 2,
11. die Verkaufseinrichtung nach § 7 Abs. 1 – 4
12. die Plakate und Werbung nach § 7 Abs. 6,
13. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7,
14. das Zustellen von Zugängen zu Einzelhandelsgeschäften und Hauszugängen nach § 8 Abs. 6,
15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1,
16. die Reinhaltung der Stände nach § 9 Abs. 2 und 3,
17. den Verkauf von geistigen Getränken nach § 13 Abs. 2,

verstößt.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die 2. Änderung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

- Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Pleidelsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.